



**Örtliche Fachinformation zur Ableitung und Verwendung der Bodenrichtwerte  
(Stand 1.1.2024)**

**Bodenrichtwertdefinitionen**

**Die Bodenrichtwerte der Landwirtschaft sind in brauner Farbe eingetragen.**

Kleinere Flächen der Landwirtschaft, die sich, insbesondere durch ihre landschaftliche Lage, die Verkehrsanbindung, durch ihre Funktion oder durch ihre Nähe zu Siedlungsgebieten geprägt, auch für außerlandwirtschaftliche Nutzungen (z.B. Pferdehaltung) eignen (sofern im gewöhnlichen Geschäftsverkehr eine dahingehende Nachfrage besteht und auf absehbare Zeit keine Entwicklung zu einer Bauerwartung bevorsteht), werden meist etwas höher gehandelt. Das Kaufpreismaterial weist eine Spanne bis hin zum Siebenfachen aus, ohne dass sich hieraus ein konkreter Umrechnungsfaktor ermitteln lässt.

Der Bodenrichtwert ist nicht anzuwenden auf Flächen, die durch baurechtliche oder sonstige Vorgaben und/oder Landschaftsschutzbestimmungen wertrelevant eingeschränkt oder aufgewertet sind.

Sonstiges

Weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den beschreibenden Eigenschaften der Richtwerte können Ansprüche gegenüber Genehmigungsbehörden (z.B. Bauplanungs-, Baugenehmigungs- oder Landwirtschaftsbehörden) abgeleitet werden.